

Dieser Betrag ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einnahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 17. Februar 1906.

Wilhelm.

Reichel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürren.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Giften.** Vom 17. Februar 1906.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 1. Februar 1906 wird die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.Bl. S. 178), abgeändert wie folgt:

Zu Verzeichnisse der Gifte sind hinzuzufügen:

1) in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige*)

Schwefelsäure, arsenhaltige*)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Jänchlorsäurelösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erhaltene Gemische zu verwenden. Die Jänchlorsäurelösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Jänchlork, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzureichern und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Abseihen zu filtrieren und in Leitern, mit Glassstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2) in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyjol, Lyjolsolvol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten“;